



# Preisblatt der HALBERSTADTWERKE

Die HALBERSTADTWERKE GmbH bieten die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung zu den folgenden Preisen an. Die Preise sind gültig im Netzgebiet der HALBERSTADTWERKE GmbH für die Versorgung mit unserem Produkt „Joker Treuestrom Gewerbe“.

## Joker Treuestrom Gewerbe gültig ab 01.01.2017

Verbrauch bis 7.600 kWh		netto	brutto
Arbeitspreis	in ct/kWh	21,88	26,04
Grundpreis	in €/Monat	5,83	6,94

Verbrauch über 7.600 kWh		netto	brutto
Arbeitspreis	in ct/kWh	21,63	25,74
Grundpreis	in €/Monat	7,41	8,82

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden.

Kunden, deren Jahresverbrauch 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, können nach individuellen Sonderverträgen beliefert werden.

Über weitere Wahlmöglichkeiten und Details zu allen Preisen informieren wir Sie gern in einem persönlichen Beratungsgespräch in unserem Kundenzentrum, oder Sie informieren sich unter [www.halberstadtwerke.de](http://www.halberstadtwerke.de)

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung.

Im Nettopreis sind enthalten:	ct/kWh	Euro/Jahr
Stromsteuer*	2,05	
Konzessionsabgabe** (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	1,59	
Umlage Erneuerbare Energien-Gesetz	6,88	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,438	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,388	
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	-0,028	
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbare Lasten	0,006	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde***	5,40	
Netz-Grundpreis***		33,75
Messstellenbetrieb/Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)***		13,90
Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	16,72	47,65
Stromeinkauf, Vertrieb, Service bis 7.600 kWh	5,16	22,31
Stromeinkauf, Vertrieb, Service ab 7.600 kWh	4,91	41,27

\* Die Stromsteuer wird nicht in voller Höhe angerechnet, da ein Teil unserer Strommengen stromsteuerbefreit ist.

\*\*Es werden die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung (§ 4 KAV) gezahlt.

\*\*\* Im Netzgebiet der HALBERSTADTWERKE GmbH

Nähere Informationen zu den staatlichen Umlagen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))

Im Bruttopreis ist die Umsatzsteuer enthalten.

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 %.

(Stand 01.01.2017)

Informationen zu Stromlieferungen gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005  
Nähere Informationen zum Energieträgermix finden Sie im Internet unter [www.halberstadtwerke.de](http://www.halberstadtwerke.de)

Stand der Information: 01.11.2016

### Strommix der Halberstadtwerke GmbH



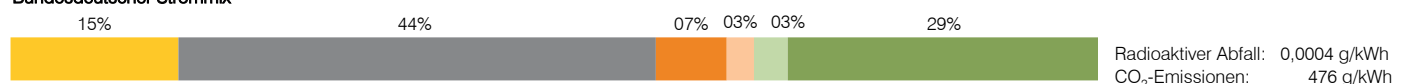
### Joker NaturStrom



### verbleibender Strommix



### Bundesdeutscher Strommix



■ Kernenergie ■ Kohle ■ Erdgas ■ Sonstige fossile Energieträger ■ Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen ■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung

Im Vertriebsgebiet der **HALBERSTADTWERKE**  
(Stand 04/2016)

## 1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der **HALBERSTADTWERKE**.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

## 2. Vertrag

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die **HALBERSTADTWERKE** dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.4. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen.
- 2.5. Die **HALBERSTADTWERKE** haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.6. Die **HALBERSTADTWERKE** werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der **HALBERSTADTWERKE** für die Stromerzeugung und –beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten den **HALBERSTADTWERKEN** in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die **HALBERSTADTWERKE** ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis werden die **HALBERSTADTWERKE** den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen sind die **HALBERSTADTWERKE** hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die **HALBERSTADTWERKE**, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die **HALBERSTADTWERKE** werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die **HALBERSTADTWERKE** werden dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der **HALBERSTADTWERKE** [www.halberstadtwerke.de](http://www.halberstadtwerke.de) einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der **HALBERSTADTWERKE** ausgelegt.
- 3.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber den **HALBERSTADTWERKEN** zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von den **HALBERSTADTWERKEN** in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- 3.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt, erhältlich und können auch im Internet unter [www.halberstadtwerke.de](http://www.halberstadtwerke.de) abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

#### 4. Haftung

- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die **HALBERSTADTWERKE** von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die **HALBERSTADTWERKE** an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den **HALBERSTADTWERKEN** nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der **HALBERSTADTWERKE** beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die **HALBERSTADTWERKE** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die **HALBERSTADTWERKE** und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### 5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

#### 6. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den **HALBERSTADTWERKEN** automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

#### 7. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 7.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der **HALBERSTADTWERKE**, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der **HALBERSTADTWERKE**, Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt, Tel.: 03941/579-100, E-Mail: kundenservice@halberstadtwerke.de zu wenden.
- 7.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei den **HALBERSTADTWERKEN** beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die **HALBERSTADTWERKE** die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 7.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den **HALBERSTADTWERKEN** und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) angerufen werden. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die **HALBERSTADTWERKE** der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die **HALBERSTADTWERKE** sind verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 7.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

#### 8. Sonstiges

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 8.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 8.3. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der Textform.